

**Satzung
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen (Verkehrsflächen) in der Stadt
Meersburg
(Sondernutzungssatzung)
vom 16. Dezember 1997 in der Fassung vom 08. Juni 2021**

Aufgrund § 16 Abs. 1-8 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (Straßengesetz-StrG.) in der Fassung vom 11. Mai 1992 (GBL. S 329), § 8 Abs. 1-3 des Bundesfernstraßengesetzes (BFStrG.) in der Fassung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 855), § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 15. Feb. 1982 und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 03. Okt. 1983 in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Meersburg

am 16.12.1997 die Sondernutzungssatzung
am 23.10.2001 und 12.09.2002 die Euro-Anpassungssatzung
am 23.04.2002 und
am 26.07.2005
am 08.06.2021

Satzungen zur Änderung der Sondernutzungssatzung beschlossen

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, die in der Straßenbaulast der Stadt Meersburg stehen, einschließlich der Ortsdurchfahrt im Zuge der Bundes-, Land- und Kreisstraßen im Stadtgebiet sowie in den Ortsteilen Baitenhausen-Schiggendorf.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis der Stadt Meersburg.

§ 3 Erlaubnis

1. Liegen die Voraussetzungen für die Erlaubnis vor, wird sie auf Zeit oder auf Widerruf

erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, zum Schutz der Straße, zum Schutz des Stadtbildes oder im Interesse der Abfallvermeidung erforderlich ist.

2. Wird von einer auf Widerruf erteilten Erlaubnis nicht mehr Gebrauch gemacht, ist dies der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Die Erlaubnis endet mit Eingang der Anzeige oder zu einem vom Erlaubnisnehmer angegebenen späteren Zeitpunkt.
3. Die Erlaubnis ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften notwendigen Genehmigungen oder Zustimmungen.
4. Die Erlaubnis wird mittels Sondernutzungsvertrag, bestehend aus:
 - Vereinbarung über Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung
 - Lageplan, , Skizze oder Zeichnung (vom Antragsteller, siehe § 6)
 - Gebührenbescheid
 - 1 Exemplar dieser Satzung
 - 1 Exemplar Gestaltungssatzung Meersburger Altstadt

erteilt.

5. Die Erlaubnis gem. § 3, Abs. 4 muss während der Dauer der Sondernutzung am Ort der Leistung aufliegen. Sie ist auf Verlangen den mit der Überwachung dieser Sondernutzung beauftragten Personen zur Einsicht vorzulegen.

§ 4 Ausschluss von Sondernutzungen

Sondernutzungen dürfen nicht ausgeübt werden, soweit und solange die genutzte Fläche für die Durchführung genehmigter Sonderveranstaltungen (Bodenseeweinfest, Winzerfest u.a. sowie Märkte jeglicher Art) benötigt wird und die Sondernutzung damit nicht im Zusammenhang steht oder die anderweitige Nutzung beeinträchtigt.

§ 5 Erlaubnisversagung und Errichtung von baulichen Anlagen

1. Die Erlaubnis ist zu versagen,
 1. wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
 2. wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeindegebrauch besonders beeinträchtigt werden kann,
 3. für das Lagern und Nächtigen,
 4. für das Betteln in jeder Form,
 5. für das Niederlassen zum Alkoholenuss außerhalb erlaubter Freischankflächen.
 6. für das Vorbereiten, Herstellen und Bereithalten von Speisen.
 7. für das Aufstellen von Hinweis-/Klappschildern/Tafeln im Bereich der Altstadt, wenn diese nicht öffentlichen, kirchlichen oder gemeinnützigen Trägern dienen. Der Bereich der Altstadt ist in der jeweils gültigen Stadtbildsatzung festgelegt,

8. wenn der Antragsteller gegen einen früheren Sondernutzungsbescheid ganz, teilweise oder nicht unerheblich verstoßen hat oder Zweifel an dessen Zuverlässigkeit bestehen. Zweifel an dessen Zuverlässigkeit bestehen zum Beispiel, wenn durch den Antragssteller in den vergangenen zwei Jahren eine Nutzung ohne Beantragung der erforderlichen Sondernutzung erfolgt ist,
 9. wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften (Gestaltungssatzung Meersburger Altstadt, etc.) verstößt.
2. Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn unter Abwägen aller Umstände des Einzelfalles den Interessen des Gemeingebruchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderen rechtlich geschützten Interessen der Vorrang gegenüber der beabsichtigten Art der Sondernutzung gebührt.

Dies gilt vor allem, wenn

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck gleichermaßen durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
 2. die Sondernutzung gleichermaßen auch an anderer Stelle erfolgen kann und dadurch der Gemeingebruch weniger beeinträchtigt wird,
 3. Schaukästen, Verkaufsautomaten usw. auch in anderer Weise angebracht oder aufgestellt werden können, so dass sie nicht oder nur ganz geringfügig in den Luftraum über dem
 4. der Straßenbelag oder Straßenausstattung durch die Art der Sondernutzung geschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer keine Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird,
 5. zu befürchten ist, dass durch die Art der Sondernutzung andere gefährdet, behindert oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können,
 6. durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch Häufung von Sondernutzungen das Stadtbild leidet. Die Berücksichtigung von stadtplanerischen oder gestalterischen Gründen zur Versagung einer Erlaubnis gilt insbesondere für die Fußgängerzonen u. -bereiche.
3. Für den Widerruf der Erlaubnis gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
4. Im Rahmen der Sondernutzung dürfen vom Antragsteller keine baulichen Anlagen (feste Ein- und Aufbauten) errichtet werden.
Mit der Beendigung der Sondernutzungserlaubnis hat der Antragsteller die Sondernutzung unverzüglich einzustellen, alle von ihm erstellten Anlagen, Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich von der Sondernutzungsfläche zu entfernen und den früheren Zustand der genutzten Fläche etc. wieder ordnungsgemäß herzustellen.

§ 6 Erlaubnisantrag

Erlaubnisanträge sind mit Angaben über Art, Ort und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Meersburg, Ordnungsamt, formell zu stellen.

Bei Anträgen ist grundsätzlich ein Lageplan vorzulegen.

Die Stadt kann außerdem weitere Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen. Weiter kann die Stadt verlangen, dass der Sondernutzungsnehmer die Fläche, welche zur Sondernutzung genehmigt ist, auf dessen Kosten durch bauliche Maßnahmen eingrenzt.

Die Art und Weise solcher Maßnahmen werden durch die Stadt vorgegeben.

§ 7 Erlaubnisfreie Sondernutzung

Keiner Erlaubnis bedürfen

1. bauaufsichtlich genehmigte Balkone, Erker, Vordächer und Fensterbänke,
2. Anlagen, die nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen,
3. Fahrradschutzstangen,
4. historisch oder künstlerisch wertvolle Schilder oder vergleichbare Einrichtungen,
5. Werbevorrichtungen, die in einer Höhe von mindestens 3 m über der Wegoberfläche bis zu 1 m in den Lichtraum von Gehwegen hineinragen,
6. Standkonzert (meldepflichtig)
7. Plakatwerbung und Informationsstände politischer Parteien und zugelassene
1. Wählergemeinschaften im Zeitraum von 6 Wochen vor allgemeinen Wahlen und
2. Volksentscheiden oder während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten bei
3. Volksbegehren.
4. Dies gilt nicht für Wahlwerbung im historischen Altstadtbereich der Ober- und Unterstadt
5. einschließlich Steigstraße.
8. Weihnachtsschmuck,
9. Umzüge und Veranstaltungen, die keinem wirtschaftlichen Zweck dienen.

§ 8 Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Die nach § 7 erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 9 Sondernutzungsgebühren

1. Für die Ausübung von Sondernutzungen, die nach dieser Satzung erlaubnispflichtig sind, werden nachfolgende Gebühren erhoben:

I. Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen zu gewerblichen Zwecken:

Bewirtung vor Gaststätten
(Tische u. Stühle)

15,-- bis 60,-- €/qm/Jahr

Aufstellen von Verkaufstischen u. Theken mit dem
dazu gehörigen Verkehrs- u. Verkaufsraum

15,-- bis 60,-- €/qm/Jahr

Schaukästen, Automaten

10,-- bis 25,-- €/Stück/Jahr

Warenstände, Zeitungs- u. Ansichtskartenstände
die am Ort der Leistung an der Gebäudewand befestigt
sind, je qm beanspruchten Grundes

50,-- bis 200,-- €/Jahr

Flachstände, Warenstände u.a. die am Ort der
Leistung an der Gebäudewand befestigt sind,
je qm beanspruchten Grundes

50,-- bis 200,-- €/Jahr

Aufstellen von Gegenständen, Warenkörben oder
Verkaufsständen jeglicher Art , einschl. des zum Anbieten
der Waren benötigten öffentl. Verkehrsraumes
je qm beanspruchten Grundes

5,-- bis 40,-- €/Jahr

Verkaufsstände, Imbissstände u.a. je qm
beanspruchten Grundes

a) mobil

5,-- bis 25,-- €/täglich

b) fest erbaut

50,-- bis 250,-- €/jährlich

Schaubuden u. sonstige Schaustellungseinrichtungen
je qm beanspruchten Geländes

5,-- bis 25,-- €/täglich

Sonstige Benutzungen zu gewerblichen Zwecken
je qm beanspruchten Grundes

5,-- bis 25,-- €/täglich
25,-- bis 250,-- €/monatlich

II. Werbung- Hinweise- Informationen:

Plakatsäulen, Plakattafeln, Werbeständer, Schilder,
Tafeln, je qm Ansichtsfläche

2,50 bis 5,-- €/täglich
5,-- bis 25,-- €/monatlich
50,-- bis 250,-- €/Jahr

III. Bewegliche Außenwerbung - Information:

Werbeveranstaltungen, Ausstellungen oder
Vorführungen unter freiem Himmel
je qm beanspruchten Grundes

5,-- bis 25,-- €/täglich

Werberundfahrten, Umzüge f. gewerbliche Zwecke

10,-- bis 50,-- €/täglich

Informationsstände nicht gewerblicher Art
je qm beanspruchten Grundes

2,50 bis 10,-- €/täglich

Verteilung von Druck- und Werbeschriften

10,-- bis 30,-- €/täglich

Werbefahrzeuge

25,-- bis 50,-- €/täglich

IV. Aufstellen und Lagern von Gegenständen:

Gerüste, Bauhütten, Arbeitswagen, Krane und
Baustellenumschließungen in der Zeit
vom 01. April bis 31. Oktober jeden Jahres
je qm beanspruchten Grundes

0,05 bis 0,15 €/täglich
0,50 bis 1,50 €/monatlich

V. Überbauung des öffentlichen Straßenraumes:

Stufen, Sockel je angefangene 30 cm Ausladung
je lfd. Meter

5,-- bis 15,-- €/Jahr

Licht-, Luft-, Einlass-, Waren- und Kontrollschächte
je qm beanspruchten Grundes

5,-- bis 25,-- €/Jahr

Markisen, Sonnenschirme u.a.
je lfd. Meter Länge

5,-- bis 25,-- €/Jahr

je qm beanspruchten Grundes

5,-- bis 25,-- €/Jahr

Vordächer, Erker, Balkone u.a.

7,50 bis 75,-- €/Jahr

Lagerung von Tanks, Fett- und Benzinabscheidern
je cbm Inhalt

10,-- bis 25,-- €/Jahr

VI. Übermäßige Benutzung der Straße i.S. von § 29 Abs. 2 StVO:

Genehmigte motorsportliche Veranstaltungen,
Rallye- und Versuchsfahrten, wenn
Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden

25,-- bis 1.000,-- €/täglich

Sonstige über den Gemeingebrauch hinausgehende
Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen

5,-- bis 25,-- €/täglich
25,-- bis 50,-- €/wöchentlich
50,-- bis 100,-- €/monatlich
50,-- bis 250,-- €/Jahr

2. Soweit Rahmensätze festgelegt sind, bemisst sich die Gebühr nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
3. Bei erlaubnispflichtigen Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgenommen worden sind, richtet sich die Gebühr nach einer aufgeführten, vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche, wird eine Gebühr von 2,50 € bis 500,-- € erhoben. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
4. Ergeben sich bei der Berechnung der Gebühren Centbeträge, so wird auf volle Eurobeträge abgerundet.
5. Für Sondernutzungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse ausgeübt werden oder die gemeinnützigen Zwecken dienen, werden keine Gebühren erhoben.
6. Neben der Sondernutzungsgebühr ist vom Antragsteller eine Sicherheitsleistung zu erbringen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtung durch die Sondernutzung zu vermuten sind.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles von der Stadt Meersburg bemessen.

Entstehen durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtung sowie für Ersatzmaßnahmen, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen oder mit dieser verrechnet werden.

Werden nach der Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung zurückbezahlt.

§ 10 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner ist
 - a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist und dessen Rechtsnachfolger,
 - b) wer eine gebührenpflichtige Sondernutzung ausübt.
2. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten

- a) bei auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei der Erteilung der Erlaubnis,
- b) bei auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr.

Die Sondernutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zu entrichten.

§ 12 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- 1. Die Gebührenpflicht beginnt mit der Erteilung der Erlaubnis, bei unberechtigter Sondernutzung mit dem Zeitpunkt des Beginns ihrer Ausübung.
Wird eine Erlaubnis auf Widerruf erteilt, beginnt die Gebührenpflicht am Ersten des Monats, in dem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wird, bei unberechtigt ausgeübter Sondernutzung am Ersten des Monats, in dem die Ausübung begonnen wurde.
- 2. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf der Erlaubnis oder mit Widerruf der Erlaubnis.

§ 13 Gebührenerstattung

- 1. Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzungserlaubnis vorzeitig aufgegeben oder eine auf Widerruf erteilte Sondernutzungserlaubnis widerrufen oder freiwillig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- 2. Wird eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen oder eingeschränkt, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten ist, so hat dieser einen Anspruch auf anteilige Rückerstattung bereits bezahlter Gebühren.
- 3. Beträge unter 10,-- € werden nicht erstattet.

§ 14 Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt alle zur Ermittlung der Gebührengrundlagen erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen.

Diese Verpflichtung gilt auch für beabsichtigte Veränderungen (Fläche, Ausmaß, Art). Die erforderlichen Angaben sind vor Beginn der beabsichtigten Veränderung vorzulegen. Eine Veränderung ist auf jeden Fall genehmigungspflichtig.

§ 15 Märkte

Diese Satzung gilt nicht für den Wochenmarkt, Kunst-, Trödler- (Flohmarkt) und den Weihnachtsmarkt.

§ 16 Ausnahmen

Sondernutzungen mittels Litfaßsäulen, Plakattafeln und Wartehäuschen können außerhalb dieser Satzung durch Vertrag geregelt werden.

§ 17 Zuwiderhandlungen

1. Die Strafvorschriften des § 370 Abs. 1, 2, 4 und 5, des § 371, des § 375 Abs. 2 und des § 376 der Abgabenordnung über die Steuerhinterziehung und die Bußgeldvorschrift des § 378 der Abgabenordnung über die leichtfertige Steuerverkürzung sind in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.
2. Das Höchstmaß der Freiheitsstrafe bei entsprechender Anwendung des § 370 Abs. 1 der Abgabenordnung beträgt zwei Jahre.
3. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 ist die untere Verwaltungsbehörde.
4. Bei einer Zuwiderhandlung gegen die Sondernutzungserlaubnis oder bei einem Verstoß gegen Auflagen der Genehmigung oder andere gesetzliche Regelungen, wird der Antragsteller innerhalb einer Frist von sieben Tagen, in dringenden Fällen von mindestens einem Werktag, aufgefordert, die Zuwiderhandlung oder den Verstoß abzustellen und zukünftig zu unterlassen.
Bei Wiederholungsverstößen wird eine Frist von zwei Tagen festgesetzt.

Leistet der Antragsteller dieser Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist keine Folge, so wird die gewährte Sondernutzung widerrufen und sofern sich auf den Sondernutzungsflächen noch Gegenstände, etc. des Antragstellers im Wege der Ersatzvornahme auf dessen Kosten beseitigt.

§ 18 Inkrafttreten

Die Vorschrift regelte das Inkrafttreten der Sondernutzungssatzung in seiner ursprünglichen Fassung vom 16. Dezember 1997. Das Inkrafttreten späterer Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder aufgrund der GemO BW erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser 3. Änderung der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO BW unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser 3. Änderung der Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der 6. Änderung der Rechtsverordnung verletzt worden sind.

Meersburg, den 09.06.2021

Robert Scherer

Robert Scherer
Bürgermeister

